

Zurich Basler Cup Reglement Junioren A / B / C

Inhalt:

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Schlussbestimmungen

ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison je einen Wettbewerb um den Zurich Basler Cup für Junioren in den Kategorien A, B und C durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. | Organisation/
Kategorien |
|---|-----------------------------|

ART. 2 TITEL UND POKALÜBERGABE

- | | |
|---|-----------|
| 1. Der Sieger der entsprechenden Kategorie trägt den Titel 'Zurich Basler Cup Sieger Junioren A', bzw. 'Zurich Cup Sieger Junioren B' oder 'Zurich Cup Sieger Junioren C' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde. | Titel |
| 2. Der Sieger erhält einen Pokal, welcher unmittelbar nach dem Spiel übergeben wird und in seinem Besitz bleibt. | Pokal |
| 3. Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen, der Verlierer max. 25 Silbermedaillen. | Medaillen |

ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Teilnahmeberechtigt sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine, welche mit einer Juniorenmannschaft in der jeweiligen Saison an der Meisterschaft der Youth League, der Promotion oder der 1. Stärkeklasse teilnehmen. Jeder Verein kann pro Cup-Wettbewerb nur eine Mannschaft melden. | Teilnahme-berechtig-
ung |
| 2. Die Anmeldung hat jeweils vor der entsprechenden Saison innert der von der WK festgesetzten Frist über Club Corner zu erfolgen. | Anmeldung |

ART. 4 MODUS

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Die Zurich Basler Cups der Junioren werden in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde. | Qualifikation |
| 2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In der 1. Runde sind Freilose möglich. | Auslosung |
| 3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt. | Spieltermine |
| 4. Die unterklassige Mannschaft hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Mannschaften die erstgenannte. Es zählt die Ligaqualifikation zum Austragungszeitpunkt eines Spiels. | Heimrecht |
| 5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. | Platzabtausch,
neutraler Platz |
| 6. Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit. | Organisation
Endspiel |

ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Für den Spielbetrieb gelten die Bestimmungen des Juniorenreglements des SFV (JR) und des Wettspielreglements des SFV (WR). | Spielregeln |
| 2. Spiele im Zurich Basler Cup der Junioren sind Verbandsspiele. | Verbandsspiele |
| 3. Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt. | Penaltyschiessen |
| 4. Spielberechtigt ist jeder Spieler, der gemäss Juniorenreglement und der für die betreffende Saison geltenden Altersklassen für die betreffende Mannschaft qualifiziert ist. | Spielberechtigung |

Einschränkungen

Einschränkungen:

- Spieler, die in der laufenden Spielrunde (Herbst oder Frühjahr) in U-Mannschaften (Meisterschaft und Schweizer Cup Junioren-Spitzenfussball) eingesetzt worden sind, sind nicht spielberechtigt.
- Spieler, die in der laufenden Saison mehr als vier Verbandsspiele in einer oberen Mannschaft des gleichen Clubs oder eines mit diesem gruppierten Clubs ganz oder teilweise bestritten haben, sind im Zurich Basler Cup der Junioren nicht spielberechtigt. Davon ausgenommen sind Spieler im Juniorenalter, die in Aktivteams eingesetzt wurden. Sie behalten die Spielberechtigung für Teams der Junioren A und B in jedem Fall (WR SFV Art. 165, Absatz 4).

ART. 6 SCHIEDSRICHTER

- | | |
|--|---|
| 1. Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboten. | Schiedsrichterzu-
teilung /-aufgebot |
| 2. Die SR-Entscheidungen richten sich nach den SR-Richtlinien. | Entschädigung |
| 3. Die SR-Trios, resp. SR der Endspiele erhalten Medaillen. | Medaillen |

ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE
--

- | | |
|--|---|
| 1. Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um die Zurich Basler Cups der Junioren richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS. | Strafkompetenzen |
| 2. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV sind anwendbar. | Disziplinarstrafen |
| 3. Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig. | Protest |
| 4. Die Protestkaution beträgt Fr. 150.-- | Protestkaution |
| 5. Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen. | Einsprachen und
Rekurse |
| 6. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Zurich Basler Cups der Junioren betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das Aufgebot von Schiedsrichtern kann keine Einsprache erhoben und nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne
Einsprache- und
Rekursrecht |

ART. 8 FORFAIT

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait
Forfaitbusse |
|--|-------------------------|

ART. 9 FINANZIELLES

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Mit Ausnahme der Endspiele gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. | Finanzierung Vor-
runden |
| 2. Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen. | SR-Spesen |
| 3. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung. | Abrechnung
Endspiel |

ART. 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Alle in den Offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für die Zurich Basler Cup Wettbewerbe der Junioren sind verbindlich. | Offizielle
Mitteilungen |
| 2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS. | Übergeordnete
Reglemente und
Weisungen |
| 3. Muss der Wettbewerb um den Zurich Basler Cup aufgrund höherer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird er von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. | Vorzeitiger
Abbruch |
| 4. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden. | Nicht vorgesehene
Fälle |
| 5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. | Inkraftsetzung |

Pratteln, 1. Juli 2023

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Daniel Schaub

Präsident
Pascal Buser

Leiter Spielbetrieb